

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums  
über die Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem  
Achten Buch Sozialgesetzbuch**

Vom 3. Juni 2011 - Az.: 42-5011.3-35 -

1. Barbetrag

1.1 Der Barbetrag für Heimbewohnerinnen und -bewohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (einschließlich der Empfänger von Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII), beträgt nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

1.2 Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung nach den §§ 34 und 35 SGB VIII in einer Einrichtung erhalten, gelten folgende Barbeträge:

für Personen vom Beginn bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres	4,20 Euro,
für Personen vom Beginn bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	5,25 Euro,
für Personen vom Beginn des siebten Lebensjahres bis zur Vollendung des achten Lebensjahres	9,50 Euro,
für Personen vom Beginn des neunten Lebensjahres bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres	14,00 Euro,
für Personen vom Beginn des elften Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres	19,00 Euro,
für Personen vom Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	28,50 Euro,
für Personen vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	38,00 Euro,
für Personen vom Beginn des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	44,00 Euro.

1.3 Der Barbetrag dient der Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse der Heimbewohnerinnen und -bewohner, bei Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch der Bestreitung des hygienischen Sachaufwands für die übliche Gesundheitspflege (Körperreinigung, Rasieren und Haarpflege) und der Pflege und Erhaltung von Bekleidung (ohne maschinelles Waschen) und Schuhen in kleinerem Umfang, soweit dieser Sachaufwand nicht bereits mit den Pflegesätzen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder mit Vergütungen abgegolten wird, die aufgrund einer Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII oder unter den Voraussetzungen des § 75 Absatz 4 SGB XII erbracht werden. Erbringt der Einrichtungsträger den hygienischen Sachaufwand in Fällen, in denen dieser nicht in den vereinbarten Vergütungen enthalten ist, ist er berechtigt, der Heimbewohnerin oder dem Heimbewohner einen Betrag von bis zu 10 Euro monatlich in Rechnung zu stellen oder vom Barbetrag einzubehalten. Mit dem Barbetrag sind auch die Zuzahlungen nach dem GKV-Modernisierungsgesetz bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen bis zur jeweiligen Belastungsgrenze abgegolten.

1.4 Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der hygienische Sachaufwand für die übliche Gesundheitspflege mit den Pflegesätzen abgegolten. Dieser Personenkreis hat daher den hygienischen Sachaufwand nicht mit dem Barbetrag zu bestreiten.

1.5 Sofern für volljährige Heimbewohnerinnen und -bewohner die chemische Reinigung, Wäsche und Änderung der Oberbekleidung sowie die Instandsetzung von Schuhwerk vom Heim erbracht wird, kann das Heim einen Betrag bis zu einem Höchstbetrag von 5 Euro monatlich vom Barbetrag einbehalten.

## 2. Übergangsregelung für den Zusatzbarbetrag, Freibeträge

2.1 Der Zusatzbarbetrag für volljährige Heimbewohnerinnen und -bewohner, die eigenes Einkommen für die Heimkosten einsetzen, wird ab dem 1. Januar 2005 im Rahmen der Übergangsregelung des § 133 a SGB XII nur noch denjenigen Personen gewährt, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf den Zusatzbarbetrag nach § 21 Absatz 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes hatten. Der Zusatzbarbetrag wird in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe erbracht.

2.2 Bei Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, werden gegebenenfalls Freibeträge oder Zu-

satzbeträge nach den jeweiligen Richtlinien der Landesjugendämter berücksichtigt.

### 3. Auszahlung

Die Auszahlung des Barbetrages erfolgt in der Regel über das Heim. Heimbe-  
wohnerinnen und -bewohner haben jedoch das Recht, vom Leistungsträger die  
unmittelbare Zahlung des Barbetrages auf ein von ihnen zu bestimmendes Kon-  
to zu verlangen.

### 4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft und am  
30. Juni 2018 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwal-  
tungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Barbeträge  
nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozial-  
gesetzbuch vom 6. Juni 2008 (GABl. S. 194), geändert durch Verwaltungsvor-  
schrift vom 2. Juni 2009 (GABl. S. 173), außer Kraft.